



Redaktionskontrolle - Erste Lesung

Gesetz

über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **171.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die parlamentarische Initiative 2025.02.031;

eingesehen Artikel 51 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen Artikel 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG);

auf Antrag der Kommission für Institutionen und Familienfragen,

verordnet:

I.

Der Erlass Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG) vom 28.03.1996¹⁾ (Stand 01.09.2024) wird wie folgt geändert:

Art. 134 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Mitglieder des Staatsrates und Personen aus der kantonalen Verwaltung können für Befragungen durch Kommissionen und ihre Ausschüsse nur durch den Staatsrat von dem für sie geltenden Amtsgeheimnis entbunden und zur Herausgabe von Akten ermächtigt werden, die dem Amtsgeheimnis unterstehen. Vorbehalten bleiben die Artikel 135, 136 und 137.

Art. 135 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben)

Oberaufsichtskommissionen (Überschrift geändert)

¹ Bei der Ausübung der Oberaufsicht können die Oberaufsichtskommissionen und ihre Ausschüsse insbesondere in Akten Einsicht nehmen und Auskünfte verlangen, ohne dass ihnen das Amtsgeheimnis entgegengehalten werden kann.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

Art. 136 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

Parlamentarische Untersuchungskommission (Überschrift geändert)

¹ Die parlamentarische Untersuchungskommission kann in Akten Einsicht nehmen, Auskünfte verlangen und Zeugen vorladen, ohne dass ihr das Amtsgeheimnis entgegengehalten werden kann.

² *Aufgehoben.*

Art. 137 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

Gemeinsame Bestimmung (Überschrift geändert)

¹ Grundsätzlich werden der Präsident des Staatsrates, der Generalstaatsanwalt, der Präsident des Kantonsgerichts oder der Präsident des Justizrates vorgängig angehört.

² *Aufgehoben.*

¹⁾ SGS [171.1](#)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. ²⁾

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den 12. März 2026

Die Präsidentin des Grossen Rates: Patricia Constantin
Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierra

²⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...